

Antrag der Fraktion der CDU

Lebensmittelkennzeichnung verbessern – Transparenz für Verbraucher erhöhen

Lebensmittel müssen klar gekennzeichnet sein; die Einzelheiten sind in europäischen und nationalen Vorgaben geregelt.¹ Dazu gehört, dass alle Angaben gut lesbar sind und die Verpackung dem Inhalt entspricht. Dies gilt auch für Lebensmittelzusatzstoffe, -enzyme und -aromen, deren Verwendung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sowie in europäischen Verordnungen gesetzlich geregelt ist,² und für die europaweit einheitliche Bewertungs- und Zulassungsverfahren gelten.³ Ein Lebensmittelzusatzstoff darf nur zugelassen werden, wenn er für die Verbraucher gesundheitlich unbedenklich ist, eine hinreichende technische Notwendigkeit für seine Verwendung besteht und der Verbraucher dadurch nicht in die Irre geführt wird. Zugelassene Zusatzstoffe werden nach Verwendungszweck verschiedenen Klassen (E-Nummern) zugeordnet, z. B. den Konservierungsstoffen, Farbstoffen, Süßstoffen, Emulgatoren und Stabilisatoren.

Obwohl der europäische und der deutsche Gesetzgeber viel getan haben, um die Verbraucher vor Irreführung zu schützen, ist die Deklaration von Lebensmitteln teilweise noch immer nicht transparent genug. Einige Anbieter nutzen die Kennzeichnungspflichten dergestalt, dass die Informationen auf der Verpackung bei den Konsumenten falsche Erwartungen wecken. So wird „natürliches Aroma“ Typ Himbeere häufig aus dem Naturprodukt Zedernholz gewonnen. Indem der Geschmacksverstärker Hefeextrakt nicht als Zusatzstoff, sondern als Zutat definiert wird, lässt sich das Produkt „ohne den Zusatzstoff Geschmacksverstärker“ deklarieren. So genannte „Light“-Produkte haben durch die darin enthaltenen Zuckeraustauschstoffe häufig eine appetitsteigernde Wirkung.

Vielen Verbraucherinnen und Verbrauchern fehlt es für ihre Kaufentscheidung an ausreichenden Kenntnissen und dem notwendigen Rüstzeug, um die Angaben und Werbeslogans der Hersteller überprüfen zu können. Sie sollen wissen, was sich hinter einem Produkt verbirgt, aus welcher Region es stammt und unter welchen Bedingungen es hergestellt wurde, um auf dieser Basis eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung treffen zu können.

¹ Dazu zählen die Europäische Lebensmittel-Informationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 (LMIV), die Europäische Etikettierungsrichtlinie 2000/13/EG, sowie die deutsche Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV). Die LMKV verliert zum 13.12.2014 ihre Gültigkeit, da die LMIV ab diesem Zeitpunkt für alle Mitgliedstaaten verbindlich wird.

² Dazu zählen die Lebensmittelenzymverordnung (EG) Nr. 1332/2008, die Lebensmittelzusatzstoffverordnung (EG) Nr. 1333/2008 sowie die Aromenverordnung (EG) Nr. 1334/2008.

³ Europäische Zusatzstoff-Zulassungsverordnung (EG) Nr. 1331/2008

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, sich auf Bundes- und europäischer Ebene einzusetzen für

1. eine umfassende, wahrheitsgemäße und vollständige Kennzeichnungspflicht von Lebensmitteln, die alle Rohstoffe und Zusätze enthält und Auskunft darüber gibt, aus welcher Region ein Produkt kommt. Die bestehenden Ausnahmeregelungen für nicht verpackte Lebensmittel (sogenannte Over-The-Counter-Lebensmittel) sollen dabei aus Gründen der Praktikabilität erhalten bleiben.
2. eine Änderung der Europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung sowie der Europäischen Etikettierungsrichtlinie, damit Lebensmittel, denen ein Aroma – gleich welcher Art – zugesetzt wird, neben den detaillierten Angaben in der Zutatenliste in der Verkehrsbezeichnung einen deutlich lesbaren Zusatz „aromatisiert“ enthalten müssen.
3. eine Änderung der Europäischen Lebensmittel-Informationsverordnung sowie der Europäischen Etikettierungsrichtlinie, damit alle Zusätze, die der Verstärkung des Geschmacks dienen, mit dem Zusatz „Geschmacksverstärker“ deklariert werden müssen. Funktionale Additive müssen bei der Deklaration generell wie Lebensmittelzusatzstoffe behandelt werden.
4. eine Änderung der Europäischen Zusatzstoff-Zulassungsverordnung, damit funktionale Additive bei der Zulassung wie Lebensmittelzusatzstoffe behandelt werden. Bei Zusätzen, die den Geschmack oder den Geruch beeinflussen, muss es eine Überprüfung möglicher Effekte auf das Appetitverhalten geben.
5. eine Ergänzung der Europäischen Zusatzstoff-Zulassungsverordnung dahingehend, dass Tests zur Zulassungen von Lebensmittelzusatzstoffen nur von vereidigten Sachverständigen in zertifizierten Labors durchgeführt werden dürfen. Die von den Zulassungsgremien herangezogenen Daten müssen veröffentlicht werden.

Susanne Grobien, Jörg Kastendiek, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU